

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung eines qualitativen bzw. quantitativen Heilquellenschutzgebietes
in den Gemarkungen Aubstadt, Ottelmannshausen, Herbstadt, Großeibstadt, Bad Königshofen i.Gr., Ipthausen, Eyershausen, Merkershausen, Althausen und Gabolshausen zum
Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen „Urbani-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 1)
und „Regius-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 2) der Stadt Bad Königshofen i.Gr.
vor qualitativen bzw. quantitativen Beeinträchtigungen**

Az. 4.2.3 – 64232-2-2022/60

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Königshofen i.Gr. betreibt in den Gemarkungen Bad Königshofen i.Gr. und Ipthausen die staatlich anerkannten Heilquellen „Urbani-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 1) und „Regius-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 2).

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld beabsichtigt, zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen „Urbani-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 1) und „Regius-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 2) der Stadt Bad Königshofen i.Gr. vor qualitativen bzw. quantitativen Beeinträchtigungen folgende Schutzgebiete festzusetzen:

- Qualitatives Heilquellenschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Königshofen i.Gr. und Ipthausen zum Schutz der der staatlich anerkannten Heilquellen „Urbani-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 1) und „Regius-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 2) der Stadt Bad Königshofen i.Gr. vor qualitativen Beeinträchtigungen
- Quantitatives Heilquellenschutzgebiet in den Gemarkungen Aubstadt, Ottelmannshausen, Herbstadt, Großeibstadt, Bad Königshofen i.Gr., Ipthausen, Eyershausen, Merkershausen, Althausen und Gabolshausen zum Schutz der der staatlich anerkannten Heilquellen „Urbani-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 1) und „Regius-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 2) der Stadt Bad Königshofen i.Gr. vor quantitativen Beeinträchtigungen.

Gleichzeitig sollen die mit den Verordnungen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld

- vom 16.03.1976, Nr. III/14 - 642/5, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 7 vom 30.03.1976,
- vom 09.07.1985, Nr. III/6 - 642/3 - 2.2, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 8 vom 02.08.1985

und

- vom 25.10.1985 Nr. III/6-642/3-2.1, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 11/85 vom 29.10.1985,

zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen „Urbani-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 1) und „Regius-Heilquelle“ (Heilwasserbrunnen 2) der Stadt Bad Königshofen i.Gr. vor qualitativen bzw. quantitativen Beeinträchtigungen festgesetzten Schutzgebiete aufgehoben werden.

Die Schutzgebietsfestsetzungen dienen der langfristigen Sicherstellung der Heilwasserversorgung Bad Königshofen i.Gr.

Es ist geplant, die künftigen Heilquellenschutzgebiete wie folgt zu unterteilen:

Qualitatives Schutzgebiet:

- zwei Fassungsbereiche (Zone I)
- zwei Engere Schutzzonen (Zone II)
- eine Weitere Schutzzone (Zone III)

Quantitatives Schutzgebiet:

- eine quantitative Schutzzone A
- eine quantitative Schutzzone B.

Für diese Zonen sollen unterschiedliche Verbote bzw. Beschränkungen gelten.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung sowie die Auslegung der maßgeblichen Unterlagen werden gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 2 und Art. 69 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes durch das Zugänglichmachen des Inhalts der Bekanntmachung und der Unterlagen auf den untenstehenden Internetseiten des Landratsamtes Rhön-Grabfeld bewirkt. Daneben erfolgt eine nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld.

Die Planunterlagen, insbesondere die Entwürfe der Schutzgebietsverordnungen (inkl. Anlagen), aus denen sich der Umgriff der Heilquellenschutzgebiete ergibt, sind in der Zeit

vom 23.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026

auf folgenden Internetseiten des Landratsamtes Rhön-Grabfeld eingestellt:

<https://www.rhoen-grabfeld.de/themen/umwelt/wasser>

oder

<https://www.rhoen-grabfeld.de/aktuelles/neuigkeiten>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Jede Person, deren Belange berührt werden, sowie Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsverordnung gegen abschließende Entscheidungen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Umfang der Schutzgebiete oder den Inhalt der Schutzanordnungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der folgenden Stellen vorzubringen:

- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale,
- Stadt Bad Königshofen i.Gr., Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen i.Gr.,
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr., Josef-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen i.Gr.

oder

- Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Saale, Wiesenflecklein 4, 97633 Saal a.d.Saale.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Auf Art. 3a Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes wird hingewiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden kann nach Ablauf der Einwendungsfrist in einem Erörterungstermin beraten werden. Über die Erforderlichkeit eines Erörterungstermins entscheidet das Landratsamt Rhön-Grabfeld nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Durchführung eines Erörterungstermins wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, die Stadt Bad Königshofen i.Gr. und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die bei der Entscheidung über die Heilquellenschutzgebietsverordnungen nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden sind, wird über die Gründe der Nichtberücksichtigung unterrichtet. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen an Einwender vorzunehmen sind.

Bad Neustadt a.d.Saale, 13.04.2026
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s
Leitender Regierungsdirektor